

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 24. November 2017

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 95

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.11.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 15. November 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 6. August 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 407), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6), wird wie folgt geändert:

§ 8a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regelungen über die Schutzfristen vor und nach der Entbindung, bleiben unberührt. Die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 23. November 2017 erteilt.

Kiel, den 24. November 2017

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel